

Gegenden und Plätzen, z. B. dem italienischen Dörfchen, dem Schloßplaz u. s. w. die Rede ist, wo es denn gar mancherlei Ungewißheiten und Zweifel giebt, weshalb man eben einen Aversionalvergleich vorgezogen hat.

Bürgermeister Hübler: Die Stadt Dresden kann den Vorschlag des Abg. v. Carlowitz nur dankbar annehmen. Der Ausführung werden aber allerdings Schwierigkeiten entgegenstehen, Schwierigkeiten, welche eben die Vereinigung über die fragliche Aversionalsumme nothwendig gemacht haben. Im Ganzen glaube ich nicht, daß ein ständisches Interesse hier vorliegt, und man würde es wohl füglich vor der Hand, und so lange sich die hiesige Commune bei dem Transacte beruhige, Seiten der Kammer ebenfalls dabei lassen können.

D. Deutrich: Ich trete dem Hrn. v. Carlowitz allerdings insofern bei, als ich auch glaube, daß es das sicherste Resultat gewähren würde, wenn man der Sache in der von ihm bezeichneten Weise beikommen könnte. Allein die Erörterung, die erwünscht, ist schon von der Regierung angestellt. Der Versuch einer solchen Berechnung ist schon gemacht worden und dabei hat sich eben gezeigt, daß man auf diesem Wege zu Fragen über die Beleuchtung mehrerer Plätze gelangt, die man nur durch einen Durchschnitt, durch einen Vergleich erledigen kann. Ein solcher Vergleich ist abgeschlossen worden, die Stadt Dresden ist mit der verglichenen Summe einverstanden gewesen, daß die Staatskasse dadurch prägravirt werde, ist nicht einmal angeführt, vielmehr das Gegentheil behauptet worden, mithin sehe ich keinen Grund, weshalb dieser Vertrag aufgehoben werden soll.

Staatsminister v. Lindenau: Ich muß das, was der Hr. Stellvertreter so eben bemerkte, vollkommen bestätigen. Ich selbst war Zeuge des bei Gelegenheit der Einführung der Gasbeleuchtung gemachten vergeblichen Versuchs der Berechnung. Nur so viel läßt sich mit Bestimmtheit übersehen, daß bei einem Gesamtaufwande von 14,000 — 15,000 Thlr. ein Beitrag von 3000 Thlr. nicht zu hoch sein wird.

v. Carlowitz erklärt sich beruhigt, und es werden die postulirten 3000 Thlr., und zwar zur Zeit transitorisch bewilligt.

3. Die für die Feuerlöschanstalt zu Dresden postulirten 500 Thlr. sind, wie sich aus der commissarischen Erklärung ergibt, nicht sowohl unmittelbar zu Erhaltung der communlichen Löschgeräthschaften u. d. m. sondern zu Besoldung der Directoren der Löschanstalten bestimmt, welche von den Staatsbehörden angestellt worden und ihre Gehalte aus öffentlichen Kassen bezogen. — Wenn auch die Verbindlichkeit des Staats, zu den hiesigen städtischen Policeianstalten beizutragen, nicht klar vor Augen liegen möchte, so dürfte sich diese an sich nicht unverhältnißmäßige Besoldungspost doch schon durch das Interesse rechtfertigen lassen, welches der Staat an dem Schutz seiner, so viele Gegenstände hohen Werths umfassenden Gebäude gegen Feuergefähr zu nehmen hat. Die 2te Kammer hat auf Antrag ihrer Deputation diese Post bewilligt, und wir beantragen dasselbe.

Die postulirten 500 Thlr. bewilligt man sofort einstimmig und schließt hierauf die Sitzung nach 2 Uhr.

Dreihundert und zwölfte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 11. September 1834.

Fortsetzung der speciellen Berathung des Entwurfes eines Gesetzes über die Volksschulen.

Die Sitzung wird nach halb 10 Uhr eröffnet, das Protocoll der letzten verlesen, von der Kammer genehmigt und von den Abgg. Zimmermann und Seidel mit unterzeichnet, sodann Vortrag aus der Registrande erstattet, welche enthielt:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 8. Sept. 1834, die Petition der Herren Bürgermeister Wehner, Gottschald und Bernhardt um Bewilligung der bei Gelegenheit des Gelehrtenschulgesetzes postulirten 7000 Thlr. zur Unterstützung der Lyceen, insonderheit des Erzgebirges und Voigtlandes betr.; an die 2. Deputation. 2) Abg. Kunde bittet, daß die Kammer bei der Petition wegen der Landrentenbank sich auch dahin verwende, daß die Gelegenheit zu der damit verbundenen Amortisation allen Verpflichteten ohne Ausnahme eröffnet werde; an die 3. Deputation.

Die Tagesordnung bezieht sich auf die fortgesetzte Berathung über den Entwurf eines Volksschulgesetzes. Zuvörderst erfolgt die Abstimmung über den, wegen Stimmengleichheit ausgesetzt gebliebenen Punct, unter 5. des §. 33. und es fragt also der Präsident: will die Kammer diesen 5ten Punct, wie ihn die Deputation vorgeschlagen hat, mit dem Zusage des Wortes: „Berlöbniß“ annehmen? Es wird gegen 15 Stimmen bejaht; und auch die Frage: Wird der erste Satz des §. 35. dem Deputationsgutachten gemäß angenommen? erhielt gegen 9 Stimmen bejahende Antwort.

Hierauf geht man zu §. 33. des Gesetzesentwurfs über.

B. Verbindlichkeiten in Betreff des den Schullehrern zu gewährenden Unterhaltes §. 33. (Ausländlicher Unterhalt der Schullehrer.) Den Schullehrern ist, gegen Wegfall des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes und der in §§. 37. und 38. bemerkten Bezüge, eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien zu gewähren, daß sie davon ohne Nahrungsorgen ihren Verhältnissen gemäß leben, auch sich die nöthigen Hilfsmittel zu ihrer weitem Fortbildung anschaffen können.

§. 38. des Deputationsgutachtens lautet:

B. Von dem, dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalte insbesondere. §. 38. (§. 33. des Gesetzes.) Ausländlicher Gehalt der Schullehrer. Den Schullehrern ist, anstatt des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes, und des jedenfalls abzustellenden Wandeltisches, so wie der (§. 42.) (§. 38. des Gesetzes) bemerkten Bezüge, eine festbestimmte Besoldung in Geld und Naturalien zu gewähren.

Es wird von der Deputation hierbei bemerkt:

§. 38. Da das Schulgeld nicht wegfallen, und nur nicht an den Schullehrer, sondern an die Schulkasse entrichtet werden soll, so sind die Worte Zeile 1. „gegen Wegfall zc.“ in „anstatt des bisher gewöhnlich gewesenen Schulgeldes“ verwandelt worden. Ferner ist der §. 37. des Gesetzes ganz weggeblieben und anstatt dessen des Wandeltisches in diesem §. ausdrücklich Erwähnung geschehen, damit nicht die Vorschrift des §. 37., wenn auch irrig, so verstanden werden möge, als ob dem Schullehrer für den Genuß des Wandeltisches außer dem Gehalte noch ein be-